

Num. XXXI.

**Verordnung, die Leibzuchts-Zubehörungen betreffend,
von 1802.**

Da die Vorschrift im §. 9. der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten Februar 1781, wornach die Verabredung oder amtliche Bestimmung wegen der Leibzuchts-Zubehörungen, und wegen der mit auf die Leibzucht zu nehmenden, hiernächst an den Hof zurückfallenden Mobilien und Modentien, in jedem Fall bey dem Antritt einer Leibzucht zur Nachricht und Vermeidung künftiger Irrung umständlich zum Protocoll zu bemerken ist, nicht bey allen Aemtern immer genau beachtet wird, und dadurch schon Streitigkeiten und Proceffe veranlasset sind: so wird solche hiemit Drossen und Beamten in pflichtmäßige Erinnerung gebracht, und dabey ausdrücklich auf die jedesmalige Untersuchung und Bemerkung der Beschaffenheit des dem Leibzüchter in wohnbaren Stand einzuräumenden und von ihm darin zu erhaltenden Leibzuchts-Hauses erstreckt.

Demold den 19ten October 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. XXXII.

**Verordnung, das verbotene Dreschen bey offenem Lichte
und schadhafthen Laternen betreffend, von 1802.**

Dem Vernehmen nach wird hin und wieder im Lande bey offenem Lichte oder bey schadhafthen Laternen gedroschen; da dieses aber wegen der daraus entstehenden Feuersgefahr durchaus nicht gestattet werden kann, und durch mehrere Landesgesetze, zuletzt auch noch durch die Verordnung vom 10ten April 1786 ernstlich verboten ist: so hat das Amt N. (der Magistrat zu N.) auf die Entgegenhandlungen genau achten und durch die Feuerherren mit Beygebung eines Unterbedienten fleißig unerwartete Visitationen vornehmen, dabey auch das Daseyn der Laternen und ihren Zustand untersuchen zu lassen.

Demold den 19ten October 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XXXIII.

**Verordnung, den Verkauf des Schießpulvers betreffend,
von 1802.**

Die Erfahrung lehret, daß der unvorsichtige Gebrauch des Schießpulvers Kindern nachtheilig werden und dadurch auch leicht Feuersgefahr entstehen kann. Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht wollen daher, daß die Obrigkeiten allen Kaufleuten bey willkürlicher Strafe verboten, Kindern unter 14 Jahren einiges Schießpulver zu verkaufen oder verabsolgen zu lassen.

Demold den 23ten November 1802.

R 2

Num.